

Fachliche Empfehlungen zur Arbeit der Erziehungsberatungsstellen

Gliederung	Seite
I. Einleitung	2
II. Aufgaben- und Leistungsspektrum von Erziehungsberatungsstellen	2
1. Erziehungsberatung bei individuellen und familienbezogenen Problemen (§§ 27, 28, 35a, 41 KJHG)	3
2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 14, 16, 18 KJHG)	3
3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (KJHG § 17)	3
4. Beratung und Unterstützung spezieller Gruppen	3
5. Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 KJHG)	4
6. Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung	4
7. Erziehungsberatung und andere Jugendhilfeleistungen	4
III. Neue gesetzliche Anforderungen an Erziehungsberatungsstellen	4
1. Sicherung des Zugangs zur Erziehungsberatung für benachteiligte Familien	4
2. Hilfeplanung gemäß § 36 KJHG	6
3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 KJHG)	6
IV. Rahmenbedingungen von Erziehungsberatungsstellen	6
1. Finanzierung	6
2. Ausstattung	6
3. Neue Steuerung in der Jugendhilfe	7

I. Einleitung

Erziehungsberatungsstellen sind ambulante Dienste der Jugendhilfe, die im interdisziplinären Zusammenwirken ihrer Fachkräfte, insbesondere

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16,2 KJHG) und
- Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (§ 28 KJHG) leisten.

Nach § 27 Abs.1 KJHG haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung). Voraussetzung ist, daß eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 KJHG).

Erziehungsberatung ist in der Jugendhilfe ein unverzichtbares Element geworden, dessen zentrale Funktion in der Unterstützung und Wiederherstellung elterlicher Erziehungskompetenz sowie kindlicher Entwicklungsmöglichkeiten liegt.

Erziehungsberatungsstellen sind unmittelbar konfrontiert mit dem Strukturwandel von Familien (hohe Scheidungsrate, Stieffamilien, Einelternfamilien, Einkindfamilien u.a.), ihrer sich verschlechternden sozialen Lage und den daraus resultierenden veränderten Erziehungsmöglichkeiten.

Es ist daher wichtig, daß Beratung sowie stützende und begleitende Maßnahmen in Krisensituationen niedrigschwellig angeboten werden und für die Adressaten unmittelbar erreichbar sind. Die Akzeptanz ihrer Angebote auch bei besonders belasteten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen ist sicherzustellen. Dadurch kann am besten vermieden werden, daß sich Krisensymptome und Entwicklungsschwierigkeiten zu Defiziten verfestigen, die zu einem späteren Zeitpunkt sehr viel aufwendigere personelle und finanzielle Interventionen erforderlich machen.

Beratung als Aufgabe der Jugendhilfe durchzieht das gesamte KJHG. Der Gesetzgeber hat auf eine Zuordnung der einzelnen Leistungen und Aufgaben zu bestimmten Institutionen weitgehend verzichtet. Daraus folgt die Verpflichtung zu gegenseitigen verbindlichen Absprachen darüber,

was die einzelnen Dienste zu leisten haben, worin ihr jeweiliges Profil besteht. Nur unter der Voraussetzung einer klaren Aufgabendefinition und Festlegung der Kompetenzen kann Kooperation innerhalb und zwischen den Diensten funktionieren, und nur so läßt sich dem Ziel, das der Gesetzgeber mit dem KJHG verfolgt, näherkommen.

Das vorliegende Empfehlungspapier versucht, diese Anforderungen für Erziehungsberatungsstellen zu konkretisieren. Es will die Jugendämter darin unterstützen, ihrer Gewährleistungspflicht nachzukommen, sowie die Träger und Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen dazu ermutigen, ihr Profil zu definieren und in den Dialog „vor Ort“ zu treten.

II. Aufgaben - und Leistungsspektrum von Erziehungsberatungsstellen

Zielgruppe sind sowohl Kinder, Jugendliche und Eltern selbst, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Jugendhilfeeinrichtungen.

Erziehungsberatung wird einerseits tätig bei individuellen oder familiären Problemen, Krisen und Konflikten (§§ 27, 28 KJHG), andererseits aber auch, wenn es um allgemeine Fragen der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen (§ 16 KJHG) geht. Dienstleistungen von Erziehungsberatungsstellen sind sowohl problemreagierend als auch präventiv.

Auch bei hoher Nachfrage nach problemreagierendem Einsatz ist zu gewährleisten, daß für präventive Aufgaben ein ausreichender Anteil der Gesamtarbeitszeit einer Beratungsstelle erhalten bleibt.¹

Das mögliche Leistungsspektrum von Erziehungsberatung ist breit. Im folgenden ist unter den Punkten 1. - 7. das Leistungsangebot der Erziehungsberatungsstellen, wie es in Hessen erbracht wird, aufgeführt. Dieses Spektrum kann und soll in der einzelnen Beratungsstelle nicht in seiner ganzen Vielfalt vorgehalten werden. Die einzelne Erziehungsberatungsstelle muß ihr

¹Die BKE empfiehlt aufgrund einer Erhebung als Orientierungswert für präventive Leistungen 30% der Gesamtarbeitszeit einer EB.

spezifisches Angebot für die Region entwickeln. Dies muß sich orientieren:

- an den jeweiligen Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien des Einzugsgebietes,
- an dem daraus resultierenden Bedarf,
- an der Struktur und den vorhandenen Angeboten der örtlichen Jugendhilfe,
- an dem örtlichen Beratungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben, insbesondere Jugendhilfeeinrichtungen,
- an den Personal- und Beratungsressourcen der jeweiligen Erziehungsberatungsstelle.

Das notwendige Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen wird durch den öffentlichen örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung definiert. In den Prozeß der Jugendhilfeplanung² sind die freien Träger von Erziehungsberatungsstellen von Anfang an einzubeziehen.

In einer Vereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern wird das notwendige und finanzierbare Leistungsprofil der einzelnen EB festgelegt.

Um zu überprüfen, ob die Vereinbarungen eingehalten und die damit verbundenen Ziele erreicht wurden, ist ein geeignetes Berichtswesen erforderlich.

1. Erziehungsberatung bei individuellen und familienbezogenen Problemen (§§ 27, 28, 35a, 41 KJHG)

In der Erziehungsberatung sollen die den Problemen zugrunde liegende Faktoren erkannt wie auch Lösungen erarbeitet werden. Dies geschieht durch pädagogische und therapeutische Leistungen sowie durch die Kooperation von Fachkräften unterschiedlicher Fachrichtungen. Es setzt sich um durch:

- Diagnostik und Indikationsstellung bei den angemeldeten Familien, Kinder und Jugendlichen,
- Beratungs- und Therapiesitzungen mit Kindern, Jugendlichen und der gesamten Familie oder mit Teilen davon,
- Einsatz heilpädagogischer und übender Verfahren,
- Kooperationsgespräche mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe bzw. anderer Dienste in bezug auf konkrete Beratungsfälle,
- Mitwirkung an der Hilfeplanung nach § 36 KJHG.

Die gesetzessystematische Abgrenzung von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 KJHG gegenüber Erziehung als allgemeiner Förderung der Erziehung (nachfolgender Punkt 2 des Leistungsspektrums) ist in der Praxis eher unscharf.

2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 14, 16, 18 KJHG)

Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung der Erziehungsberechtigten und -beauftragten. Dazu gehören auch Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Diese Aufgaben werden insbesondere in folgenden Leistungen der Erziehungsberatungsstellen umgesetzt:

- Beratungssitzungen mit Eltern, Kindern oder Familien,
- Gruppenarbeit mit spezifischen Zielgruppen (Beispiele: Alleinerziehende, Pflegeeltern, Mütter, Väter usw.),
- Vorträge für Eltern, Elternabende, Elterngruppen, Diskussionsveranstaltungen,
- Gesprächskreise, Gruppen mit Schülern und Jugendlichen,
- Aktionstage und öffentlich wirksame Einzelveranstaltungen zu Themen der kindlichen Entwicklung und Erziehungsfragen,
- Supervisionen, Beratungen, Fortbildungen und Vorträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einrichtungen und Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben, insbesondere Jugendhilfeeinrichtungen.

3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 KJHG)

² siehe hierzu auch die vom Landesjugendhilfeausschuß verabschiedeten Empfehlungen: „Jugendhilfeplanung in Hessen“, Juli 1995 und zu den geschlechtsspezifischen Aspekten der Jugendhilfeplanung „Mädchen und Jugendhilfeplanung in Hessen“, Februar 1997

Leistungen von Erziehungsberatungsstellen in diesem Bereich werden genauer im Abschnitt III, Punkt 3 behandelt.

4. Beratung und Unterstützung spezieller Gruppen

Erziehungsberatungsstellen beraten und unterstützen spezielle Personengruppen: Alleinerziehende (§ 18 Abs. 1 KJHG), Nichtsorgeberechtigte (§ 18 Abs. 4 KJHG), Tagespflegepersonen (§ 23 KJHG). Dienstleistungen von Erziehungsberatungsstellen in diesen Bereichen sind:

- Beratungs- und Therapiesitzungen mit Alleinerziehenden oder deren Kindern,
- Beratungssitzungen mit Nichtsorgeberechtigten in bezug auf Fragen der Umgangsregelung mit deren Kindern,
- Beratungen von Tagespflegepersonen (Tagesmütter, Verwandte, Großeltern).

5. Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 KJHG)

Aufgaben von Erziehungsberatungsstellen können sein: Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen (Eltern-Kind-Gruppe, Krabbelstuben, freie Kindertagesstätten, Mütterzentren usw.). Leistungen in diesem Bereich sind:

- Beratungen von Eltern,
- Beratung und Supervision von selbstorganisierten Initiativen in der Kindertagesbetreuung.

6. Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt nach § 79 KJHG dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Jugendhilfeplanung erfolgt in einem durch Kommunikation und Partizipation geprägten gemeinsamen Aushandlungs- und Entscheidungsprozeß, in dem ein Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern, den freien Trägern und Initiativgruppen, den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie den Fachkräften der öffentlichen und freien Träger organisiert wird.

Erziehungsberatungsstellen bringen ihre fachlichen Kenntnisse bei der Planung und Entwicklung der Jugendhilfestruktur der Region ein. Sie vernetzen sich durch solche Aktivitäten auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen der Region durch:

- Teilnahme an Arbeitsgruppen der regionalen Sozial- und Jugendhilfeplanung,
- Erstellen und Einbringen von Planungsdaten zur eigenen Arbeit und zur Situation der Kinder und Jugendlichen des Planungsbereichs (Region), die Grundlage für die Jugendhilfeplanung sowie für die Vereinbarungen der beteiligten Träger sind,
- Planungsaktivitäten mit den regionalen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Entwicklung dieses Bereiches in der Region.

7. Erziehungsberatung und andere Jugendhilfeleistungen

Aus regionalen Besonderheiten und Gründen der historischen Entwicklung der Jugendhilfe sind zum Teil auch andere Jugendhilfeleistungen organisatorisch und/oder inhaltlich an einige Erziehungsberatungsstellen angegliedert wie z.B.: Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) oder Leistungen anderer Kostenträger.

III. Neue gesetzliche Anforderungen an Erziehungsberatungsstellen

Die im KJHG und AG KJHG formulierten Ausgestaltungsmaximen erfordern von den Erziehungsberatungsstellen eine Lebensweltorientierung, die Öffnung zum Umfeld, neben der Komm- auch eine Geh-Struktur und von der Fallorientierung auch eine Öffnung zur Feldorientierung.

Hierfür ist eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen.

Der Gesetzgeber hat im KJHG neue Leistungen und Verfahrensvorschriften geschaffen, die auch auf Erziehungsberatungsstellen zutreffen bzw. bei denen zu klären ist, in welcher Weise Erziehungsberatungsstellen darauf zu reagieren haben. Auch das Hessische Landesausführungsgesetz zum KJHG enthält Grundsätze (vgl. insbesondere §§ 1,18 und 21 AGKJHG), die zu beachten sind. Aus diesen Gründen befassen sich die Empfeh-

lungen ausführlicher mit den Fragen des Zugangs zu Erziehungsberatungsstellen, des Hilfeplans (§ 36 KJHG) und der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Bei diesen Themen sind Absprachen und Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Dienst des Jugendamtes besonders wichtig.

1. Sicherung des Zugangs zur Erziehungsberatung für benachteiligte Familien

Erziehungsberatungsstellen sollen allen sozialen Bevölkerungsschichten offenstehen. Sie müssen deshalb durch das Profil ihrer Angebote und entsprechende Arbeitsansätze auch solche Familien ansprechen, denen ein aktives Zugehen auf eine Beratungsstelle schwerfällt oder es gar nicht selbständig können.

Das sind z.B. ausländische Familien, für die durch kulturelle oder Sprachbarrieren der Zugang zu einer Erziehungsberatungsstelle erschwert wird. Zwischen Inanspruchnahme von Erziehungsberatungsstellen und dem tatsächlichen Bedarf besteht eine deutliche Diskrepanz. Erfahrungen zeigen jedoch, daß bei entsprechender Ausrichtung der Konzeption und multinationaler Teamzusammensetzung ausländische Familien, Kinder und Jugendliche sehr gut durch Erziehungsberatungsstellen erreichbar sind. Wesentlich ist hierbei, daß im Team sprachliche und kulturelle Kompetenzen entsprechend der unterschiedlichen kulturellen Zusammensetzung der Region vorhanden sind. In solchen Teams entwickelt sich durch die Zusammenarbeit von deutschen und ausländischen Beraterinnen und Beratern bei allen Teammitgliedern Kompetenz für interkulturelle Beratungssituationen.

Es kann sich weiterhin auch um Familien handeln, die zwar Beratungsbedarf haben, für die die klassische Angebotsstruktur von Beratungsstellen jedoch unzureichend ist. Hier besteht die Notwendigkeit, das Beratungsangebot so zu gestalten, daß auch diesen Klienten der Zugang erleichtert und mit ihnen der Kontakt gehalten werden kann.

Zugangserleichternd kann sich beispielsweise auswirken, das Angebot für diese Familien möglichst unverbindlich zu gestalten, zum Beispiel durch offene Sprechstunden. Diese gewollte Unverbindlichkeit ermöglicht die für die Beziehungsaufnahme notwendige Freiheit, die dann in verbindliche Absprachen übergehen kann, wenn eine tragfähige Beziehung entstanden ist.

Auch Familien mit chronischen Strukturkrisen zählen zur Gruppe der unterrepräsentierten Klientel von Erziehungsberatungsstellen.

Eine klare begriffliche Abgrenzung dieser Familien ist kaum leistbar. Sie sind in der Regel über einen langen Zeitraum von sozialer Unterstützung abhängig - chronischer Streß durch Armut - und weisen eine Anhäufung sozialer Probleme auf, von denen i.d.R. nicht nur ein einzelnes Familienmitglied, sondern die gesamte Familie betroffen ist.

Diese Familien können häufig ihr Problem nur unklar benennen und sind es aus ihrer Erfahrung mit Institutionen eher gewohnt, aufgesucht zu werden und Hilfe angetragen zu bekommen als von sich aus um Hilfe nachzusuchen.

Die Arbeit mit Familien mit chronischen Strukturkrisen ist zeitaufwendig und bindet über lange Zeiträume Arbeitskapazität. Deshalb muß in einer Region jeweilig genau geprüft werden, ob eine Erziehungsberatungsstelle aufgrund ihrer personellen Ausstattung diese Arbeit leisten kann. Sinnvoll ist hier sicherlich eine Absprache zwischen den entsprechenden Diensten einer Region dahingehend, daß einer der Dienste sich diesem Schwerpunkt besonders widmet, wobei das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 KJHG) auch für diese Familien zu gewährleisten ist.

Ziel der Arbeit mit der benannten Klientengruppe ist, Kompetenzen zu erhalten und zu fördern, bzw. zu verhindern, daß sich Lebenssituationen verschlechtern. Hierbei steht die grundsätzliche Lösung der Problemsituation nicht im Vordergrund.

Eine wichtige Rolle in der Arbeit mit der beschriebenen Klientel spielt die Zusammenarbeit der Erziehungsberatungsstellen mit anderen sozialen Diensten. Solche Familien kommen überwiegend durch die Vermittlung über den Allgemeinen Sozialen Dienst in eine Erziehungsberatungsstelle. Wenn die Vermittlung in die Beratungsstelle gelingen soll, ist eine strukturell eingebundene Kooperationsform von besonderer Bedeutung. Überleitungsgespräche, bei denen die Familie sowie der abgebende Dienst und die Beratungsstelle beteiligt sind, haben sich besonders bewährt.

Um mit dem hier angesprochenen Klientel arbeiten zu können, bedarf es zugangserleichternder Maßnahmen wie:

- Gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle (Lage im Stadtteil, Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, u.ä.),

- Anmeldemodus, möglichst kurze Wartezeiten,
- bedarfsorientierte Öffnungszeiten
- bei Krisenintervention in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Sicherstellung kurzfristiger Termine
- Qualifizierung der Sekretärin für den Erstkontakt,
- Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit diesen Familien (dazu gehört auch das kritische Hinterfragen des eigenen Berufsverständnisses im Hinblick auf diese Arbeit),
- flexible Gestaltung des Beratungsangebotes.

Konzeptionell und räumlich soll ein bedarfsge-
rechtes "Angebot vor Ort" dort vorgehalten wer-
den, wo die Familien der Region am ehesten
anzutreffen sind, (wie z.B. Stadtteilzentren mit
offenen Angeboten, Kindergärten, Schulen, Kir-
chengemeinden etc.) oder bei Einrichtungen, die
materielle Entlastung anbieten (wie Second-
Hand-Läden, Schuldnerberatung, o.ä.)

2. Hilfeplanung gemäß § 36 KJHG

Erfahrungsgemäß ist in der Mehrzahl der Fälle
die Dauer der Erziehungsberatung kurz- oder
mittelfristig. Zudem stellen Leistungen nach §
27, 28 KJHG nur einen Teil der Leistungen einer
Erziehungsberatungsstelle dar. Ein Hilfeplanver-
fahren nach § 36 KJHG ist für das Gros der Fälle
mithin aus rechtlichen Gründen nicht erforder-
lich.

Ergibt sich bei Beginn oder im Verlauf einer
Erziehungsberatung im Sinne von § 28 KJHG,
daß diese voraussichtlich für längere Zeit zu
leisten ist, soll gemäß § 36 Abs.2 KJHG die Ent-
scheidung über die im Einzelfall angezeigte
Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer
Fachkräfte getroffen werden. Das
multidisziplinäre Team der
Erziehungsberatungsstelle im Sinne von § 28
KJHG erfüllt diese Anforderungen des Gesetzes,
insofern es auch über Kenntnisse des
Gesamtfeldes der örtlich vorgehaltenen erzieheri-
schen Hilfen verfügt. Diese Kenntnisse sind
unbedingt aktuell sicherzustellen.

Als auf längere Zeit angelegte Erziehungsbera-
tung, bei der so verfahren wird, kann eine Bera-
tung oder Therapie gelten, wenn sie den Zeit-
raum eines Jahres überschreitet oder mehr als 20
Klientenkontakte umfaßt. In diesen Fällen geht

die Gewährleistungspflicht für die Erfüllung des
§ 36 KJHG faktisch an die Beratungsstelle über.

Da in solchen Fällen viel Kapazität der Bera-
tungsstelle gebunden wird, ist fachliche Transpa-
renz und fachlicher Konsens bei der Entschei-
dung über die Dauer einer Hilfe sehr wichtig.
Grundpositionen dazu sind Bestandteil der Kon-
zeption einer Erziehungsberatungsstelle.

Zusammenarbeit mit dem sozialen Dienst des
Jugendamtes bei der Hilfeplanung wird dann
notwendig, wenn eine komplexe Problemlage
vorliegt, bei der Erziehungsberatung nur eine
eventuell oder zusätzlich in Erwägung zu zie-
hende Hilfeform ist. Je nachdem, wo der Klient
um Hilfe angefragt hat, wird die Fachkraft der
Beratungsstelle an der Hilfskonferenz des Ju-
gendamtes teilnehmen oder die Fachkraft des
Jugendamtes an der Konferenz der Beratungs-
stelle.

3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17, 18, 28 KJHG)

Erziehungsberatung soll helfen, partnerschaftli-
ches Zusammenleben aufzubauen, Konflikte und
Krisen zu bewältigen und im Falle von Trennung
der Eltern eine gute Entwicklungssituation für
die betroffenen Kinder zu schaffen.

Von den Eltern wird auch nach einer Scheidung
erwartet, daß sie im Sinne des Kindeswohls wei-
terhin für ihre Kinder sorgen. In diesem Span-
nungsfeld stehen Erziehungsberatungsstellen mit
der Aufgabe, Eltern in ihren Erziehungsaufgaben
vor, während und nach einer Trennung oder
Scheidung zu begleiten und deren Kindern Ori-
entierungshilfen zu geben.

Unabhängig von der Methode und vom konkre-
ten Vorgehen steht im Vordergrund der Unter-
stützung stets die Befähigung der von Trennung
oder Scheidung Betroffenen zur eigenen Pro-
blemlösung; Ziel ist die wiedererlangte Einigungs-
und Verhandlungsfähigkeit, Kooperationsbe-
reitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern.

Dienstleistungen der Erziehungsberatungsstellen
in diesem Bereich sind:

- Beratung der Eltern bzw. eines Elternteils in
den unterschiedlichen Phasen der Trennung
und Scheidung,
- Beratung von Eltern und therapeutische Hilfe
in der Auseinandersetzung mit der neu zu de-
finierenden Rolle und Realität als Alleiner-
ziehende,

- Beratung und Unterstützung der nicht-sorgeberechtigten Eltern,
- Krisenintervention für alle Betroffenen,
- Therapeutische Unterstützung für Kinder und Jugendliche,
- Beratung und therapeutische Unterstützung in der Phase der Veränderung und Neuorientierung der Familie,
- Beratung der Eltern zur Vereinbarung eines einvernehmlichen Konzeptes in bezug auf Sorge- und Umgangsregelung,
- Unterstützung und Begleitung von Besuchskontakten.

scher Fachdienst der Jugendhilfe leistet hier einen spezifischen Beitrag ihres Fachgebietes.

Entsprechend der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger ist das Berichtswesen der Erziehungsberatungsstellen zur Bedarfsplanung und Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfe auszugestalten. ■

IV. Rahmenbedingungen von Erziehungsberatungsstellen

1. Finanzierung

Die Finanzierung einer Erziehungsberatungsstelle muß unter Beteiligung des Landes und mit den beteiligten Trägern so geregelt werden, daß der Inhalt der Fachlichen Empfehlungen umgesetzt werden kann.

2. Ausstattung

Lage, Räumlichkeiten und Ausstattung der Beratungsstellen sind gemäß den Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Lande Hessen, die mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft getreten sind, zu gestalten.

Jede Erziehungsberatungsstelle soll mindestens über drei Vollzeitstellen für Beratungskräfte verfügen. Die Fachkräfte sollen über eine Zusatzausbildung verfügen (§ 72 KJHG); Supervision und regelmäßige Fortbildung ist zu gewährleisten. Die Leitungsperson einer Erziehungsberatungsstelle muß über geeignete Berufserfahrung und persönliche Befähigung verfügen.

3. Neue Steuerung in der Jugendhilfe

Erziehungsberatungsstellen beteiligen sich an der Diskussion der Jugendhilfe im Hinblick auf Qualitätssicherung ihrer Arbeit und Transparenz von Kosten und Leistungen. Als Träger sozialer Dienstleistungen hat Jugendhilfe insgesamt dabei Konzepte zur Beschreibung und Überprüfung von Zielen und dem Grad ihrer Erreichbarkeit zu entwickeln und fortzuschreiben. Erziehungsberatung als spezialisierter pädagogisch-therapeuti-